

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980
— Drucksache 8/3624 —

b) von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksache 8/2877 —

c) vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
— Drucksache 8/3194 —

A. Problem

Es geht um die Lösung dringlicher struktureller Probleme des Besoldungs- und Versorgungsrechts und die Entlastung der linearen Anpassung nach § 14 BBesG und § 70 BeamtVG von Strukturproblemen.

**) Bericht der Abgeordneten Regenspurger, Berger (Herne), Liedtke und Dr. Wendig folgt.*

B. Lösung

1. Spitzenamt A 9 mit Amtszulage für herausgehobene Funktionen im gesamten mittleren Dienst,
2. a) Erstreckung der Polizeizulage auf Beamte der Zoll- und Bahnfahndung,
b) Anhebung der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten in der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Höhe,
c) Übernahme der Stellenzulage des 1. BesVNG in das Bundesbesoldungsgesetz,
3. a) Angleichung des Ortszuschlags für Kasernierte,
b) Finanzieller Ausgleich für übermäßige Dienstzeitbelastung,
c) Anhebung des Stellenanteils für Hauptfeldwebel in A 9,
d) Beteiligung der Soldaten am Spitzenamt A 9 mit Amtszulage,
e) Erstreckung der Polizeizulage auf Feldjäger der Bundeswehr,
4. Gesetzliche Klarstellungen im Beamtenversorgungsgesetz und Absehen von der Zweijahresfrist des § 5 für die Fälle, daß Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen werden mit Folgeänderung für das Soldatenversorgungsgesetz.

Einstimmigkeit in der Schlußabstimmung**C. Alternativen**

Im Gesetzentwurf 8/3624 war die Anhebung der Eingangsämter des mittleren und gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 und A 10 bei verlängerter Probezeit mit Bezahlung aus Besoldungsgruppe A 5 und A 9 vorgeschlagen worden. Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme abgelehnt. Die von der CDU/CSU vorgeschlagene besoldungsrechtliche Lösung der Problematik, durch die den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates begegnet werden sollte, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Dies gilt auch für weitergehende besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschläge, die vom Bundesrat und von der Fraktion der CDU/CSU unterbreitet wurden, z. B. die Anhebung des Erhöhungsbetrages der Mindestversorgung um 13,00 DM von 45,00 DM auf 58,00 DM.

D. Kosten

Durch die Ausschlußfassung werden die durch die Gesetzentwürfe bedingten Kosten gesenkt. Zu den verbleibenden Kosten nimmt der Bericht des Haushaltsausschusses gem. § 96 GO Stellung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 8/3624, 8/2877, 8/3194 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären,

3. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, einen Bericht über den Stand der Besoldungsvereinheitlichung in Bund und Ländern sowie Vorschläge zur weiteren Vereinheitlichung und funktionsgerechten Fortentwicklung der Besoldung vorzulegen und dabei die Möglichkeiten

— für eine anforderungs- und leistungsgerechtere Ausgestaltung der Bezahlung und Berufswege,

— für eine Neuordnung der Zulagen nach einheitlichen Grundsätzen

zu prüfen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Regenspurger	Berger (Herne)	Liedtke	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980

– Drucksache 8/3624 –

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

– Drucksache 8/2877 –

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

– Drucksache 8/3194 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

—

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher und versorgungsrechtlicher
Vorschriften 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S.
1673) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher und versorgungsrechtlicher
Vorschriften 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S.
1673) wird wie folgt geändert:

**01. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz einge-
fügt:**

**„Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom
Dienst für Teile eines Tages.“**

02. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

**Haben Beamte, Richter oder Soldaten An-
spruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie
nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren,
kann ein infolge der unterbliebenen Dienstlei-
stung für diesen Zeitraum erzielttes anderes**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenhebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts."

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe.“

1. unverändert

2. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 3 bestimmt sich während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung das Grundgehalt in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, nach der Besoldungsgruppe A 5, und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, nach der Besoldungsgruppe A 9; dies gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes und für Hauptwachmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages.“

Nummer 2 entfällt

3. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 6,

3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10,“.

Absatz 2 wird gestrichen.

Nummer 3 entfällt

4. § 26 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf erste Beförderungsämtler der Besoldungsgruppe A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.“

In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

Nummer 4 entfällt

5. An § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben.“

5. unverändert

5 a. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden am Ende nach den Worten „zur Hälfte“ die Worte

“; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Aus-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich.“

5 b. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Anführung „Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern“ ersetzt durch die Anführung „Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.“

6. Nach § 50 wird folgende Vorschrift eingefügt:

6. unverändert

„§ 50 a

Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Gewährung einer Vergütung für Soldaten in Einheiten oder Teileinheiten zu regeln, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Stunden wöchentlich Dienst geleistet wird. Die Vergütung richtet sich nach Anlage IX; sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

7. § 52 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„beim Ortszuschlag sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird.“

Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auslandskinderzuschlag wird für Kinder, die nach § 2 Abs. 1 bis 4 a des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten, Richter oder Soldaten zu berücksichtigen wären und die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VI f),
2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, nach Anlage VI f

gewährt. § 3 des Bundeskindergeldgesetzes findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Nummer 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.“

9. An § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Dienstorten mit einer durchschnittlichen Mieteigenbelastung von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 wird auf den Mietzuschuß ein Zuschlag in Höhe von siebenzig vom Hundert des im Einzelfall fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 übersteigenden Betrages gewährt.“

10. § 58 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

11. § 59 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.“

12. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Soldaten wird die Ausrüstung und die Dienstbekleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon werden Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, nur die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausrüstung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

11a. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält.“

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Anführung „Satz 2“ durch die Anführung „Satz 3 und 4“ ersetzt.

13. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte oder der Soldaten berührt ist, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung.“

14. In § 77 Abs. 1 rechte Spalte wird die Anführung „mit ruhegehaltfähiger Zulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG“ ersetzt durch die Anführung „mit Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

15. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Anführung „Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG“ ersetzt durch die Anführung „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

16. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen werden wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Während der Probezeit bis zur Anstellung (§ 19 Abs. 1 Satz 4) führen die Beamten die Dienstbezeichnung

- a) im mittleren Dienst

Assistent, Feuerwehrmann, Krankenpfleger, Krankenschwester, Reserve-lokomotivführer, Werkführer,

- b) im gehobenen Dienst

Inspektor, Kapitän, Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages, Konsultssekretär, Kriminalkommissar, Polizeikommissar.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- (1) **unverändert**

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte **des Bundes** oder der Soldaten berührt ist, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung.“

14. **unverändert**

15. **unverändert**

16. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen werden wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Abschnitt II der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C und Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R erhalten die sich aus der Anlage 1 Nummer 1, 3 und 4 dieses Gesetzes ergebende Fassung.
- c) An Abschnitt III der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Abschnitt IV (Sonstige Stel-
lenzulagen) mit den Nummern 23 bis 29 in der sich aus der Anlage 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung angefügt.
17. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe A 5 werden die Amtsbezeichnungen „*A s s i s t e n t*“, „*Feuerwehrmann*“, „*Krankenpfleger*“, „*Krankenschwester*“, „*Reservelokomotivführer*“ und „*W e r k f ü h r e r*“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe A 6
- aa) entfällt bei den Amtsbezeichnungen „*Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages*“, „*Kriminalhauptwachtmeister*“ und „*Polizeihauptwachtmeister*“ jeweils der Fußnotenhinweis ¹⁾),
- bb) erhalten die Amtsbezeichnungen „*Lokomotivführer*“, „*Oberfeuerwehrmann*“, „*S e k r e t ä r*“, „*Stationspfleger*“, „*Stationsschwester*“ und „*W e r k m e i s t e r*“ jeweils den Fußnotenhinweis ¹⁾),
- cc) erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:
„Während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 5 (Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)“.
- c) In Besoldungsgruppe A 9
- aa) werden die Amtsbezeichnungen „*Inspektor*“, „*Kapitän* ¹⁾“, *Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages*“, „*Konsultssekretär*“, „*Kriminalkommissar*“ und „*Polizeikommissar*“ sowie die Fußnote ¹⁾ gestrichen,
- bb) wird den Amtsbezeichnungen „*A m t s i n s p e k t o r*“, „*Betriebsinspektor*“, „*Hauptbrandmeister*“, „*Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages*“, „*Obergerichtsvollzieher*“, „*Oberin*“, „*Pflegevorsteher*“,
- b) unverändert
- c) An Abschnitt III der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Abschnitt IV (Sonstige Stel-
lenzulagen) mit den Nummern 23 bis 30 in der sich aus der Anlage 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung angefügt.
17. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a entfällt**
- Buchstabe b entfällt**
- c) In Besoldungsgruppe A 9
- Doppelbuchstabe aa entfällt**
- bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Hauptfeldwebel“ und „Hauptbootsmann“ der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ angefügt,

cc) wird die Fußnote ³⁾ wie folgt gefaßt:

cc) unverändert

„³⁾ Für bis zu 25 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.“,

dd) wird die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefaßt:

dd) unverändert

„⁴⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

d) In Besoldungsgruppe A 10

Buchstabe d entfällt

aa) wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ in der Überschrift gestrichen,

bb) erhalten die Amtsbezeichnungen „Konsulatssekretär Erster Klasse“, „Kriminaloberkommissar“, „Oberinspektor“, „Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“, „Polizeioberkommissar“ und „Seekapitän“ jeweils den Fußnotenhinweis „¹⁾“,

cc) erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„Während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 9 (Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).“

e) In Besoldungsgruppe A 11 werden angefügt

e) unverändert

aa) bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „⁴⁾“,

bb) die Fußnote

„⁴⁾ Als Eingangsamt.“

f) In Besoldungsgruppe A 12 wird

f) unverändert

bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „— an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt.

g) In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt

g) unverändert

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Fachschuloberlehrer — im Bundesdienst —“, „Lehrer“ jeweils nach den beiden Funktionszusätzen und „Realschullehrer“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) die Fußnote

„¹⁰⁾ Als Eingangsamt.“

18. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Bauforschung“, der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ und die Fußnote ⁸⁾ gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ mit dem Fußnotenhinweis „⁷⁾“ eingefügt,

bb) die Fußnote angefügt

„⁷⁾ Der am 1. Mai 1979 im Amt befindliche Präsident erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.“

19. Die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung R erhält folgende Fassung:

„Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
— als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft —“.

20. Anlage V erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

21. Anlage VI f erhält die Fassung der Anlage 3 dieses Gesetzes.

22. In Anlage VIII erste Spalte wird der Klammerzusatz „(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)“.

18. unverändert

19. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 werden im ersten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt und der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit fünf und sechs Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sieben und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.“

b) Die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe R 7 erhält folgende Fassung:

„Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
— als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft —“.

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>23. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 4 dieses Gesetzes.</p> <p>24. (1) Bei den Zulagenregelungen der §§ 44, 78 Satz 1 und der Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes werden, soweit dies nicht bereits durch diesen Artikel geschehen ist, jeweils die Worte „nach Anlage IX Nr.“ und die nachfolgenden Zahlen durch die Worte „nach Anlage IX“ ersetzt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden in § 48 Abs. 2 Satz 2 die Worte „im Kalendermonat 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „den Betrag nach Anlage IX“ ersetzt.</p> | <p>23. unverändert</p> <p>24. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 2

Anderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch, wird § 3 gestrichen.

Artikel 2

Anderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch , erhält § 4 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die entsprechend § 5 Abs. 4 einen Zuschuß erhalten, der als Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C gilt, werden mit ihrer Stelle auf den in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen genannten Vomhundertsatz und mit ihrem Sonderzuschuß bis zu dem in Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrag auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag der Zuschüsse angerechnet, wenn der Gesamtbetrag ihrer Zuschüsse nach Nummer 1 und Nummer 2 der Vorbemerkungen den Unterschiedsbetrag nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen übersteigt. Soweit durch die Anrechnung solcher Stellen (Überleitungs-sonderzuschußplanstellen) bei einem Dienstherrn mehr als 13 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 als Zuschußplanstellen in Anspruch genommen werden, kann der Dienstherr für die Neugewährung von Sonderzuschüssen Planstellen im Umfang von bis zu 7 vom Hundert der Gesamtzahl der in die Besoldungsgruppe C 4 entsprechend § 2 Abs. 2 eingeordneten Beamten zur Verfügung stellen; der Gesamtbetrag im Sinne der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen erhöht sich entsprechend. Von den freiwerdenden Überleitungs-sonderzuschußplanstellen kann, solange die Grenze von 13 vom Hundert nach Satz 2 überschritten ist, jede dritte Planstelle für die Neugewährung eines Sonderzuschusses in Anspruch genommen werden; sie gilt weiterhin als Überleitungs-sonderzuschußplanstelle.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Artikel 3

entfällt

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel VI § 1 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 122 a bleibt unberührt.“

2. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 122 a bleibt unberührt.“

3. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

(1) Die Probezeit beträgt in den Laufbahnen des mittleren Dienstes drei Jahre,

des gehobenen Dienstes vier Jahre, soweit das Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist.

Bei anderen Bewerbern erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens vier Jahre. Während der Probezeit bis zur Anstellung führen die Beamten die in Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B aufgeführten Dienstbezeichnungen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen, soweit sie nicht bereits für den Erwerb der Befähigung nach den Laufbahnvorschriften berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit nach Absatz 1 angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften.

(3) Als Probezeit gilt die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Dies gilt auch für einen Urlaub für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Der Zeit eines Urlaubs nach Satz 2 steht die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich.

(4) Die Probezeit nach Absatz 1 kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durch-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.

(5) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind als Probezeit mindestens zu leisten in den Laufbahnen

*des mittleren Dienstes achtzehn Monate,
des gehobenen Dienstes zwei Jahre.*

(6) Die unabhängige Stelle (§ 61) und der Bundespersonalausschuß (§§ 95, 96 des Bundesbeamtengesetzes) können in Ausnahmefällen Kürzungen der Probezeit nach Absatz 1 und 5 zulassen.“

Artikel 4

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, berichtigt S. 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.“

2. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „und 41“ eingefügt: *„dieses Gesetzes und in § 122 a Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.“*

Artikel 5

Anderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV wird gestrichen.

2. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Anderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Urlaubsgeldgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. An § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.“
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beamtenverhältnisses“ die Worte „oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses“ sowie nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ das Wort „(Abschlußprüfung)“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

aus Gesetzentwurf des Bundesrates
Drucksache 8/3194

2. Absatz 4 wird *wie folgt* geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 3 gilt *ferner* nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“

In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird

- a) in Satz 1 die Anführung „§§ 49 bis 65“ durch die Anführung „§§ 33, 34, 49 bis 65“ ersetzt,
- b) folgender *neuer* Satz 2 eingefügt:
„Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird **folgender Satz 3** angefügt:

„Absatz 3 gilt **auch** nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“

2. § 43 Abs. 3 wird *wie folgt* geändert:

- a) In Satz 1 wird am Ende der Nummer 5 das Wort „oder“ und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug“.

- b) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „1 bis 5“ durch die Worte „1 bis 6“ ersetzt.

3. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird **wie folgt** geändert:

- a) In Satz 1 wird die Anführung „§§ 49 bis 65“ durch die Anführung „§§ 33, 34, 49 bis 65“ ersetzt.

- b) **Es wird** folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 18 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), das zuletzt geändert worden ist durch ...*), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 gilt auch nicht, wenn der Berufssoldat infolge der Schaffung eines neuen Dienstgrades durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist; das gleiche gilt, wenn durch Gesetz einem Dienstgrad erstmals höhere Dienstbezüge zugeordnet wurden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) wird folgender Satz angefügt:

„Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark täglich.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

§§ 2 und 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) erhalten folgende Fassung:

"§ 2

Zulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst

(1) Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Regionalstellen oder Flugsicherungsleitstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

a) für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark,

b) für Soldaten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;

Artikel 9

Erschwerniszulagen

In der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... 1980 (BGBl. I S. ...), erhält § 23 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 70 Deutsche Mark anzurechnen.“

*) 7. SVG ÄndG

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

- a) für Beamte in den Besoldungsgruppen
A 9 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark,
- b) für Soldaten in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 75 Deutsche Mark.

§ 3

Zulage für Soldaten im militärischen
Radarführungsdienst

Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz
in den Besoldungsgruppen
A 7 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;
2. für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz
in den Besoldungsgruppen
A 7 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;
3. für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen
in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 11 monatlich 75 Deutsche Mark.“

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 11

Rechtsstandswahrung

Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die sich am 31. August 1980 in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen in der Besoldungsgruppe A 10 befinden, erhalten weiter-

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 9 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung **kann** auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 11

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10. Beamte zur Anstellung des gehobenen technischen Dienstes, die bis zum 31. August 1980 die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Artikels IX § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in den in diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen erfüllen, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst erst nach diesem Zeitpunkt als Beamte eingestellt werden, erhalten Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10.

Artikel 12

Ausgleichszulage

Verringert sich der Auslandskinderzuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten durch die Neuregelung des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, so erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Auslandskinderzuschlag als Ausgleichszulage, solange die Anspruchsvoraussetzungen fortbestehen.

Artikel 13

Änderung des 1. BesVNG

(1) Artikel II §§ 1 bis 8 und 14 bis 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), das zuletzt durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869) geändert worden ist, wird gestrichen.

(2) Artikel II § 9 des 1. BesVNG gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen weiter; im übrigen tritt die Vorschrift außer Kraft.

Artikel 14

Zulagen für Versorgungsempfänger

Bei den bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II §§ 1 bis 8 und 14 bis 16 des 1. BesVNG zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieser Zulage die in Nummer 23 bis 29 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes genannte entsprechende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

Änderung des 1. BesVNG

Artikel II §§ 1 bis 9 und 14 bis 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), das zuletzt durch **Artikel 7 des Gesetzes vom ... 1980 *)** (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

*) 7. SVG AndG

Artikel 14

Zulagen für Versorgungsempfänger

(1) Bei den bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II §§ 1 bis 9 und 14 bis 16 des 1. BesVNG zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieser Zulage die in Nummer 23 bis **30** der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes genannte entsprechende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) An die Stelle der in Artikel III §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) genannten Zula-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gen tritt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die entsprechende Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

Artikel 15

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979;
2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1979;
3. Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 16 Buchstabe a, Nr. 17 Buchstaben a, b, c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d, Artikel 2, 3, 4 und 11 am 1. September 1980;
4. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 7 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1977;
2. Artikel 7 Nr. 1, Artikel 7 a mit Wirkung vom 1. Januar 1979;
3. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979;
4. Artikel 1 Nr. 6, aus Nr. 16 Buchstabe b die Zulage Nr. 9 der Anlage 1 Nr. 1 Abschnitt II, Nr. 20, Artikel 6 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1980;
5. Artikel 7 Nr. 2 an dem Tag, an dem das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in Kraft tritt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 16)

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 16)

1. Bundesbesoldungsordnungen A und B**1. Bundesbesoldungsordnungen A und B****II. Zulagen****II. Zulagen**

4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

4. unverändert

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 9 oder 23 Abs. 2 gewährt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen

5. Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen

(1) Mannschaften und Unteroffiziere in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen erhalten

(1) unverändert

a) als Elektronik-Fachpersonal für Strahlflugzeuge,

b) als Wartungs- und Instandsetzungs-Fachpersonal für Strahlflugzeuge

eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten gewährt, die besonderer Beanspruchung unterliegen und die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung im Sinne von Absatz 1 als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(2) unverändert

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 a gewährt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis

a) unverändert

Entwurf

zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen,
- c) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
- d) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

- a) der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,
- b) das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen **oder** von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
- c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(6) unverändert

6 a. *Zulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und für Soldaten im Radarführungsdienst*

entfällt

(1) *Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.*

a) *in Regionalstellen und Flugsicherungsstellen sowie in zentralen Stellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes*

in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9

(Unteroffiziere)

A 9 bis A 11

A 12 bis A 13,

b) *in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes*

in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9

(Unteroffiziere)

A 9 bis A 11

A 12

A 13.

(2) *Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.*

(3) *Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX*

a) *für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz*

in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 13,

b) *für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz*

in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 12,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen
in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 11.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erläßt, soweit es sich um Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung handelt, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6 a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vorphundertatz darf nicht überschritten werden.

(4) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

7. unverändert

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Vorausset-

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

(3) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 sowie nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt. Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Stellenzulagen nach der Nummer 7 oder 8 gewährt.

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

9. Zulage für Beamte der Feuerwehr

10. unverändert

(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

11. Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen

11. unverändert

(1) Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten

12. unverändert

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

13. Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

13. unverändert

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

13a. Zulage für Beamte als Leiter von landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen mit eingegliedelter oder angegliederter landwirtschaftlicher Schule

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte der Besoldungsgruppe A 15, die zum Leiter einer landwirtschaftlichen Behörde oder Dienststelle bestellt sind, eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, wenn der Behörde oder Dienststelle eine landwirtschaftliche Schule ein- oder angegliedert ist. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist; sie wird nicht neben einer Amtszulage oder einer anderen Stellenzulage gewährt.

2. IV. Sonstige Stellenzulagen**23. Technische Dienste**

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen

des Baudienstes,
des Eichdienstes,
des Feuerwehrdienstes,
des Fischereidienstes,
der Gewerbeaufsicht,
des Kartographendienstes,
des Landesplanungsdienstes,
des landwirtschaftlichen Dienstes,
der Lokomotivführer,
des Maschinendienstes,
des nautischen Dienstes,
des Schleusen- und Stromdienstes,
des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,
der Werkführer

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Be-

2. IV. Sonstige Stellenzulagen**23. Technische Dienste**

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

suches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

24. Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere sowie Offiziere bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage ist mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 bis 11 oder 23 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

25. Rechtspfleger

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 a, 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

24. unverändert

25. Rechtspfleger

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX; Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 oder 24 gewährt.

(2) *unverändert*

26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

26. *unverändert*

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX

im mittleren Dienst,

im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7, 23 oder 24 gewährt. Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 2 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

27. Sonstige Dienste

27. Sonstige Dienste

(1) Eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

(1) Eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des einfachen Dienstes,

a) *unverändert*

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war,

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet ist,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist; **Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamte, erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes,**

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.

d) *unverändert*

Entwurf

Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 23 bis 26 gewährt.

28. Polizeivollzugsbeamte

(1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:

- a) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes.
- b) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.
- c) Absatz 1 Buchstabe d gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c und d gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.

(3) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

29. Soldaten

Nummer 27 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

- a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
- b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.
- c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) unverändert

28. unverändert

29. unverändert

30. Flugsicherungslotsen

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Nummer 6 besteht.

3. Bundesbesoldungsordnung C**3. Zulage für Professoren und Hochschulassistenten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes**

(1) Professoren und Hochschulassistenten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Professoren und Hochschulassistenten, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Professoren und Hochschulassistenten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Professoren und Hochschulassistenten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

4. Bundesbesoldungsordnung R**2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden**

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

3. Bundesbesoldungsordnung C**3. unverändert****4. Bundesbesoldungsordnung R****2. unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vorphundertatz darf nicht überschritten werden.

(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 2

(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	720,65	835,61	933,96	1 027,96	1 071,58	1 154,24	1 236,90	1 339,86
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1 041,53	1 124,19	1 227,15
I c	A 9 bis A 12	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1 056,54	1 159,50
II	A 1 bis A 8	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1 019,74	1 122,70

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 432,24 DM

Tarifklasse II 407,16 DM

Anlage 3

(Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungs- gruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	152	174	196	218	240	262	284	306	328	350	372	394	152
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 4

Anlage IX

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	--

Bundesbesoldungsgesetz

§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00

Bundesbesoldungsordnungen A und B**Vorbemerkungen**

Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	250,00
Buchstabe c	200,00
Buchstabe d	125,00

Nummer 6 a

Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten nach

Absatz 1 Buchstabe a in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	200,00
A 9 bis A 11	245,00
A 12 bis A 13	200,00

Absatz 1 Buchstabe b in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	160,00
A 9 bis A 11	205,00
A 12	160,00
A 13	200,00

Absatz 2 in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9 (Beamte)	125,00
A 5 bis A 11 (Soldaten)	125,00

Die Zulage beträgt für Soldaten nach

Absatz 3 Buchstabe a in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 13	200,00
--------------	--------

Anlage IX

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	--

Bundesbesoldungsgesetz

§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00

Bundesbesoldungsordnungen A und B**Vorbemerkungen**

Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	360,00
Buchstabe c	288,00

entfällt

Entwurf		Beschlüsse des 4. Ausschusses	
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<i>Absatz 3 Buchstabe b in den Besoldungsgruppen</i>			
A 7 bis A 12	160,00		
<i>Absatz 3 Buchstabe c in den Besoldungsgruppen</i>			
A 5 bis A 11	125,00		
		Nummer 6 a	120,00
Nummer 7		Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Be- amten und Soldaten der Be- soldungsgruppen	12,5 v. H. des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	unverändert	
A 1 bis A 5	A 5		
A 6 bis A 9	A 9		
A 10 bis A 13	A 13		
A 14, A 15, B 1	A 15		
A 16, B 2 bis B 4	B 3		
B 5 bis B 7	B 6		
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11		
Nummer 8 Abs. 3		Nummer 8 Abs. 3	
Die Zulage beträgt für die Be- amten der Besoldungsgrup- pen		unverändert	
A 1 bis A 5	200,00		
A 6 bis A 9	275,00		
A 10 bis A 13	350,00		
A 14 und höher	425,00		
für Anwärter der Laufbahn- gruppe			
des mittleren Dienstes	150,00		
des gehobenen Dienstes	200,00		
des höheren Dienstes	250,00		
		Nummer 8 a	
		Die Zulage beträgt für die Be- amten und Soldaten der Be- soldungsgruppen	
		A 1 bis A 5	110,00
		A 6 bis A 9	150,00
		A 10 bis A 13	185,00
		A 14 und höher	220,00
		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
		des mittleren Dienstes	80,00
		des gehobenen Dienstes	105,00
		des höheren Dienstes	130,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruk-
turgesetzes

Entwurf		Beschlüsse des 4. Ausschusses	
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9		Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		unverändert	
von einem Jahr	60,00		
von zwei Jahren	120,00		
Nummer 10 Abs. 1		Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		unverändert	
von einem Jahr	60,00		
von zwei Jahren	120,00		
Nummer 11	¹ / ₁₂ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags *)	Nummer 11	unverändert
Nummer 12	120,00	Nummer 12	90,00
		Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	217,36	Nummer 19 Satz 1	231,06
Nummer 23		Nummer 23	unverändert
Absatz 1	87,00		
Absatz 2	145,00		
nach Absatz 3 Satz 2 ruhege- haltfähig bei Beamten			
des mittleren Dienstes	20,00		
des gehobenen Dienstes	45,00		
Nummer 24		Nummer 24	unverändert
Absatz 1			
Die Zulage beträgt für Be- amte			
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	87,00		
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besol- dungsgruppe A 12	145,00		
nach Absatz 2 ruhegehalt- fähig bei Beamten			
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren	67,00		
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Be- soldungsgruppe A 12	100,00		
Nummer 25 Abs. 1	100,00	Nummer 25 Abs. 1	unverändert
Nummer 26		Nummer 26	unverändert
Absatz 1			
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes	67,00		
des gehobenen Dienstes	100,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruk-
turgesetzes

Entwurf			Beschlüsse des 4. Ausschusses		
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Absatz 2					
Die Zulage beträgt für Beamte					
des mittleren Dienstes		20,00			
des gehobenen Dienstes		45,00			
Nummer 27 Abs. 1	Buchstabe a	40,00	Nummer 27	unverändert	
	Buchstabe b	67,00			
	Buchstabe c	100,00			
	Buchstabe d	100,00			
			Nummer 30		145,00
			nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig		45,00
Besoldungs- gruppen		Fußnote	Besoldungs- gruppen		Fußnote
A 2	1	31,41	A 2	1	33,39
	2	34,67		2	34,67
A 3	1, 2	31,41	A 3	1, 2	33,39
A 4	1, 2	31,41	A 4	1, 2	33,39
A 5	3, 4	31,41	A 5	3, 4	33,39
A 7	2	50,00	A 7	2	80,00
	3	38,97		3	41,43
A 8	3	50,26	A 8	3	53,43
	4	50,00		4	80,00
A 9	4	234,00	A 9	4	248,75
				5	80,00
A 12	7, 8	135,86	A 12	7, 8	144,42
A 13	6	108,68	A 13	6	115,53
	7	163,02		7	173,30
A 14	5	163,02	A 14	5	173,30
A 15	7	163,02	A 15	7	173,30
B 9	3	450,00	B 9	3	450,00
B 10	1, 2	376,79	B 10	1, 2	400,53

Bundesbesoldungsordnung C**Vorbemerkungen****Nummer 3**

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des End-
grundgehalts oder,
bei festen Gehäl-
tern, des Grund-
gehalts der Besol-
dungsgruppe *)

für Professoren der Besol-
dungsgruppe C 2 und für
Hochschulassistenten

A 15

Bundesbesoldungsordnung C**Vorbemerkungen****Nummer 3**

unverändert

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruk-
turgesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	--

für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 B 3

Nummer 5

wenn ein Amt ausgeübt wird
der Besoldungsgruppe R 1 402,00
der Besoldungsgruppe R 2 450,00

Bundesbesoldungsordnung R

Vor bemerkungen

Nummer 2

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9

b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9

Nummer 4

75,00

Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	163,02
R 2	3 bis 8, 10	163,02
R 3	3	163,02
R 8	2	326,04

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	--

Nummer 5

unverändert

Bundesbesoldungsordnung R

Vor bemerkungen

Nummer 2

unverändert

Nummer 4

unverändert

Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	173,30
R 2	3 bis 8, 10	173,30
R 3	3	173,30
R 8	2	346,59

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes